Gesellschaftsvertrag

der

Jestoro GmbH

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Jestoro GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens sind Online-Dienste sowie die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen über das Internet und über sonstige Online-Dienste.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, sich an solchen Unternehmen in jeder Form zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Interessengemeinschaftsverträge und ähnliche Verträge, soweit gesetzlich zulässig, abzuschließen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 120.000,00.

Hiervon übernehmen:

die Graf zu Solms-Wildenfels Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ("Graf zu Solms Gesellschaft") eine Stammeinlage von Euro 40.000,00;

die Orion Holding International GmbH ("Orion") eine Stammeinlage von Euro 40.000,00;

die freenet Internet Beteiligungs GmbH ("freenet") eine Stammeinlage von Euro 40.000,00

(Graf zu Solms Gesellschaft, Orion und freenet werden zusammen im Folgenden als "Gründungsgesellschafter" bezeichnet.)

Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

§ 4 Geschäftsführer

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Erzielen die Geschäftsführer hinsichtlich einer Geschäftsführungsmaßnahme keine Einigung, entscheidet der Beirat.

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung

- i) für die in § 8 Abs. 2 (Mehrheiten, Zustimmungskatalog) dieses Vertrages bezeichneten Geschäfte und
- ii) für die sonstigen von der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.

Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung durch den Beirat für die aufgrund § 9 Abs. 3 (Beirat) dieses Vertrages vom Beirat bezeichneten Geschäfte.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten, sowie allgemein oder für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Jeder der Gründungsgesellschafter hat das gesellschaftsvertragliche Sonderrecht, einen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder die Mitglieder des Beirates einberufen. Ein Mitglied des Beirats ist nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Beirates einberufungsberechtigt. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe von den Geschäftsführern die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, können die Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.

In jedem Geschäftsjahr findet unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Außerdem sind ordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesell-

schafterversammlungen. Maßgeblich für den Beginn vorstehender Fristen ist der Tag der Absendung der Einberufung.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 80 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, bei der Gesellschafterversammlung anwesend sind oder ordnungsgemäß durch einen anderen Gesellschafter bzw. durch einen fachlich qualifizierten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten sind.

Kann die Beschlussfähigkeit im Sinne des Absatz 4 nicht festgestellt werden, so ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung, über Gesellschafterbeschlüsse und über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse sowie die Stimmabgaben anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis zuzuleiten.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche, telekopiemäßige, mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Widerspruch gegen die Art der Abstimmung erhoben wird.

Je Euro 50,00 eines Geschäftsanteils vermitteln eine Stimme.

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges vorsehen, mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jeder Gesellschafter kann sich auf Grund schriftlich erteilter und bei der Gesellschafterversammlung vorzulegender Vollmacht vertreten lassen.

Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Abschrift geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8 Mehrhelten, Zustimmungskatalog

Die Gesellschafterbeschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafter.

Folgende Maßnahmen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der mit mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen gefasst werden muss:

- a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
- b) Beschlüsse über die Gewinnverwendung;
- c) ganze oder teilweise Auflösung der freien Kapitalrücklage;
- d) alle Maßnahmen nuch dem Umwandlungsgesetz, insbesondere Maßnahmen der Verschmelzung oder Umwandlung, einschließlich der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft;
- e) Verfügungen, gleich welcher Art, über Geschäftsanteile der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2006;
- f) Beschlüsse zur Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft;
- g) Auflösung der Gesellschaft;
- h) Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb;

- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; Erteilung von Pensionszusagen und Tantiemen jeder Art;
- j) Aufnahme neuer oder Einstellung bestehender Geschäftszweige; Expansion in neue Märkte;
- k) Gründungen von Gesellschaften, Erwerb, Erweiterungen und Aufgabe von Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen und die Begründung, Änderung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverhältnissen oder Unterbeteiligungen; Abschluss von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG;
- l) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- m) Erwerb, Veräußerung oder Einbringung von Betrieben oder Betriebsteilen einschließlich der Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes;
- n) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, von Rechten an Grundstücken, von grundstücksähnlichen Rechten sowie alle auf vorstehend genannten Geschäfte bedingte Verpflichtungsgeschäfte;
- o) Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Wechselverbindlichkeiten von mehr als € 50.000,00 sowie die Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Wechselverbindlichkeiten, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Darlehensverpflichtungen der Gesellschaft € 200.000,00 übersteigt;
- p) Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechungen und ähnlichen Haftungen;
- q) Abschluss von Verträgen, die im Einzelfall eine Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als € 50.000,00 oder in der Summe in einem Geschäftsjahr von mehr als € 200.000,00 begründen;
- r) Abschluss von oder Beteiligungen an Pacht-, Miet-, Nutzungs-, Service-, Lizenz- oder ähnlichen ein Dauerschuldverhältnis begründenden Verträgen, wenn die voraussichtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem einzelnen Vertrag während seiner Mindestlaufzeit den Betrag von € 50.000,00 oder aus der Summe dieser Verträge während deren Mindestlaufzeit den Betrag von € 200.000,00 übersteigen;
- s) Abschluss, Änderungen oder Beendigungen von Verträgen, insbesondere Dienstverträgen mit Gesellschaftern, Angehörigen von Gesellschaftern i. S. des § 15 AO oder mit Gesellschaftern im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG nahestehenden Personen und Unternehmen;

Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen, denen ein Bruttojahresgehalt von mehr als € 60.000,00 zugrunde liegt.

Soweit konkret bezeichnete Einzelmaßnahmen unter Ausweis der damit verbundenen Verbindlichkeiten und des jeweiligen Vertragspartners in dem genehmigten Businessplan der Gesellschaft enthalten sind, bedürfen diese Einzelmaßnahmen nicht mehr der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschafter nach vorstehender Regelung. Dies gilt jedoch nicht für die in lit. s) aufgeführten Maßnahmen, für die in jedem Fall eine gesonderte Zustimmung einzuholen ist.

§ 9 Beirat

Für die Gesellschaft wird auf Verlangen von mindestens einem der Gründungsgesellschafter ein Beirat gebildet. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat.

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die auch der Geschäftsführung der Gesellschaft angehören können. Die Gründungsgesellschafter haben jeweils das gesellschaftsvertragliche Sonderrecht, ein Beiratsmitglied zu bestellen und das jeweils von ihnen bestellte Beiratsmitglied auch abzuberufen. Den Vorsitz des Beirates übernimmt das älteste Beiratsmitglied; dessen Stellvertretung das Zweitälteste.

Der Beirat überwacht die Geschäftsführung. Er ist ermächtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen und die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zu bestimmen, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Der Beirat kann seine Zustimmung zu Geschäften bestimmter Art auch allgemein erteilen. Im Übrigen bleiben die Rechte der Gesellschafterversammlung unberührt.

§ 10 Beschlüsse und Verhandlungen des Beirates

Für Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates gilt:

- a) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates dies verlangen. In dringenden Fällen kann ihn auch die Geschäftsführung einberufen.
- b) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

50

- c) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die der Geschäftsführung angehörenden Beiratsmitglieder in jedem Fall vorbehaltlich § 47 Abs. 4 GmbHG stimmberechtigt sind. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung (offen, geheim, schriftlich), soweit der Beirat nichts anderes beschließt.
- d) Sofern im Beirat ein Beschlussgegenstand auch soweit er § 9 Abs. 3 (Beirat) dieses Gesellschaftsvertrages betrifft auf Grund von Stimmengleichheit abgelehnt wurde, ist auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes die Gesellschafterversammlung berechtigt, über diesen Beschlussgegenstand abschließend zu entscheiden.
- e) Der Beirat kann Beschlüsse auch durch mündliche, schriftliche, fernschriftliche oder telekopierte Stimmabgabe fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- f) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Beirates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- g) Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Beirates teilnehmen, dass sie sich durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen oder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Beiratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Beirat angehören, übergeben werden, wenn diese hierzu schriftlich von dem abwesenden Beiratsmitglied ermächtigt worden sind.

§ 11 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der ersten 25 Tage des Kalenderjahres aufzustellen und von dem von den Gesellschaftern zu bestellenden Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den
geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht nebst Prüfbericht unverzüglich nach
Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung
vorzulegen.

Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und/oder Bilanzgewinns.

§ 13 Übertragung von Geschäftsanteilen

Jede Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschaft, insbesondere die Abtretung, Verpfändung, die Nießbrauchstellung oder sonstige Belastung von (Teil-) Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, gleich auf welcher Rechtsgrundlage (z. B. Kauf, Tausch, Schenkung), bedarf bis zum 30. Juni 2006 zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Satz 1 gilt auch für die Übertragung von Geschäftsanteilen an Familienangehörige.

Die Zustimmung nach Abs. 1 ist zu erteilen bei Verfügungen an mit freenet verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern die Gesellschaft, auf die die Beteiligung übertragen wird, sich verpflichtet, die Anteile auf ein mit freenet verbundenes Unternehmen im Sinn der §§ 15 ff. AktG zurückzuübertragen, wenn sie kein mit freenet verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen nachzuweisen (Vertrag zugunsten der übrigen Gesellschafter). Der übertragende Gesellschafter steht dafür ein, dass die ihm obliegenden Pflichten als Gesellschafter von dem übernehmenden Unternehmen erfüllt werden.

Die Zustimmung nach Abs. 1 ist zu erteilen bei Verfügungen an mit der Graf zu Solms Gesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern die Gesellschaft, auf die die Bereiligung übertragen wird, sich verpflichtet, die Anteile auf ein mit Graf zu Solms Gesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinn der §§ 15 ff. AktG zurückzuübertragen, wenn sie kein mit Graf zu Solms Gesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen nachzuweisen (Vertrag zugunsten der übrigen Gesellschafter). Der übertragende Gesellschafter steht dafür

ein, dass die ihm obliegenden Pflichten als Gesellschafter von dem übernehmenden Unternehmen erfüllt werden.

Die Zustimmung nach Abs. 1 ist zu erteilen bei Verfügungen an mit Orion verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern die Gesellschaft, auf die die Beteiligung übertragen wird, sich verpflichtet, die Anteile auf ein mit Orion verbundenes Unternehmen im Sinn der §§ 15 ff. AktG zurückzuübertragen, wenn sie kein mit Orion verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen nachzuweisen (Vertrag zugunsten der übrigen Gesellschafter). Der übertragende Gesellschafter steht dafür ein, dass die ihm obliegenden Pflichten als Gesellschafter von dem übernehmenden Unternehmen erfüllt werden.

Auf die in Abs. 2 aufgeführten Verfügungen sind § 14 (Vorerwerbsrechte) und § 15 (Mitverkaufsrecht) dieses Gesellschaftsvertrages nicht anzuwenden.

§ 14 Vorerwerbsrechte

Beabsichtigt ein Gesellschafter nach dem 30. Juni 2006 seine Geschäftsanteile sämtlich oder zum Teil an einen Dritten (einschließlich Familienangehörige) zu veräußern, so hat er diese Anteile, bevor er sich gegenüber dem Dritten bindet, zunächst durch eingeschriebenen Brief den übrigen Gesellschaftern nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften zu dem Kaufpreis und zu den Kaufbedingungen anzubieten, die er in späteren Vereinbarungen mit dem gesellschaftsfremden Erwerber durchsetzen will. Den Namen und die Anschrift des betreffenden Dritten hat er im Angebot zu nennen.

Die übrigen Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zum Vorerwerb berechtigt. Sie haben sich innerhalb von vier Wochen darüber zu erklären, ob sie ihr Vorerwerbsrecht ausüben oder nicht. Erklärungen über die Ausübung der Vorerwerbsrechte sind dem verkaufswilligen Gesellschafter und allen übrigen Gesellschaftern gegenüber schriftlich abzugeben.

Üben einzelne vorerwerbsberechtigte Gesellschafter ihr Vorerwerbsrecht aus, andere aber nicht, so fällt das Vorerwerbsrecht derjenigen Gesellschafter, die das Vorerwerbsrecht nicht ausgeübt haben, denjenigen Gesellschaftern - wiederum im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft - zu, die das Vorerwerbsrecht ausgeübt haben. Diese Gesellschafter haben sich innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen seit dem Ablauf der Vierwochenfrist schriftlich gegenüber dem verkaufswilligen Gesellschafter und allen übrigen Gesellschaftern darüber zu erklären, ob sie auch das ihnen angewachsene Vorerwerbsrecht ausüben.

)

)

- (4) Das Angebot zum Vorerwerb kann nur als Ganzes angenommen werden, wobei es jedoch, wenn einzelne Gesellschafter das Angebot nur für einen Teil der angebotenen Anteile annehmen, genügt, dass die mehreren Annahmeerklärungen zusammen die gesamten angebotenen Anteile erfassen. Bei mehreren Erwerbern haftet jeder nur für den Teil des Gegenwertes, der auf die von ihm erworbenen Anteile entfällt.
- (5) Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorerwerbsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenanteile eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, der sein Vorerwerbsrecht zuerst ausgeübt hat.
- Wird das Angebot nicht angenommen oder decken die Annahmeerklärungen nicht die gesamten angebotenen Anteile, können die angebotenen Anteile nunmehr innerhalb von sechs Monaten nach Angebotsabgabe gegenüber den übrigen Gesellschaftern an die Person, zu dem Preis und zu den Bedingungen, die der Gesellschafter gemäß Abs. I den anderen Gesellschaftern mitgeteilt hatte, veräußert werden. Jeder der übrigen Gesellschafter hat das Recht der Veräußerung an einen unmittelbaren Wettbewerber zu widersprechen, sofern der jeweils widersprechende Gesellschafter bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen Partei des Kooperationsvertrages ist und diesen zum Zeitpunkt des Erhalts des Angebotes gem. Abs. I nicht gekündigt hat.
- (7) Die Gesellschafter sind verpflichtet, für eine unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften getroffene Verfügung ihre Zustimmung nach § 13 Abs. 1 (Übertragung von Geschäftsanteilen) zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen.
- (8) Macht der veräußerungswillige Gesellschafter von seinem Recht gemäß Abs. 6 nicht fristgerecht Gebrauch, so erlischt es. Ihm bleibt aber vorbehalten, erneut nach Abs. 1 bis Abs. 5 zu verfahren.
- (9) Der veräußerungsberechtigte Gesellschafter hat unmittelbar nach der Veräußerung der Anteile an den Dritten der Geschäftsführung beglaubigte Abschriften von allen Erklärungen und Verträgen zu übersenden, welche die Veräußerung der Anteile an diesen Dritten zum Gegenstand haben und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Abs. 6 gewahrt wurden.

§ 15 Mitverkaufsrecht

Entschließen sich Gesellschafter nach dem 30. Juni 2006 zur Veräußerung ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft an Dritte, die dadurch allein oder gemeinsam eine Beteiligung von 50 % oder mehr des Stammkapitals der

Gesellschaft erwerben, so sind sie verpflichtet, mit dem dritten Erwerbsinteressenten zu vereinbaren, dass dieser Erwerbsinteressent den übrigen Gesellschaftern schriftlich anbieten muss, sämtliche von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen zu denselben Konditionen zu erwerben, wie die Geschäftsanteile der veräußerungswilligen Gesellschafter. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Dritte bereits an der Gesellschaft beteiligt ist und wenn die geplante Veräußerung von Geschäftsanteilen des Gesellschafters an den Dritten dazu führt, dass die Beteiligung des Dritten an der Gesellschaft 50 % des Stammkapitals erreicht oder übersteigt.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - (a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - (c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt, insbesondere durch grobe Treueverletzungen und/oder grob gesellschaftswidriges und/oder grob geschäftsschädigendes Verhalten begründet wurde;
 - (d) im Fall des Todes des Gesellschafters oder
 - (e) im Fall der Auflösungsklage durch einen Gesellschafter.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn dessen Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- 5) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes.
- Das Entgelt bemisst sich nach dem Verkehrswert des Geschäftsanteils. Dieser darf in den in Abs. 2 lit. c) und lit. e) genannten Fällen jedoch nicht höher als der Wert sein, der sich für den Zeitraum aus den Büchern der Gesellschaft ergibt (Buchwert), auf dem die Einziehung beschlossen wurde (Tag des Ausscheidens). Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Wert maßgebend, der sich für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres aus den Büchern der Gesellschaft ergibt. In diesem Falle ist das Entgelt um die Beträge zu vermindern, die der betroffene Gesellschafter zwischen dem Bilanztag und dem Tag des Ausscheidens auf seine Beteiligung als Gewinnanteile ausgeschüttet erhalten hat.

§ 17 Zahlbarkeit des Entgelts

Das Entgelt ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Entgelts noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Das Entgelt ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 DÜG p.a. zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

Ändert sich der für das Entgelt maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlaßte Änderungen der Veranlagungen, so ist das Entgelt der Änderung entsprechend anzupassen.

§ 18 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von

ihr benannte Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 16 Abs. 4 (Notwendigkeit eines Gesellschafterbeschlusses), § 16 Abs. 5, 6 (Entgelt), § 17 (Zahlbarkeit des Entgelts) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 16 Abs. 4 im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen gefasst werden kann, und dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird, und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 19 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 20 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 1.000 Euro.

S

§ 22

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.